

Wirtschaftschronik

1985

Jänner Die Oesterreichische Nationalbank legt die maximal zulässige Zunahme der Fremdwährungskredite von Kreditunternehmen an Ausländer mit dem Volumen der Rückflüsse zuzüglich 10% (1984 15%) des zu Jahresende 1984 aushaftenden Standes fest

1. Jänner: Mit heutigem Tag wird das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eingerichtet, das neben den bisherigen Aufgaben auch die Kompetenzen für die Verstaatlichte Industrie sowie für die Koordination von Struktur-, Raumforschungs-, Raumplanungs- und Raumordnungsfragen erhält.

Die Pensionsreform 1985 tritt in Kraft. Diese Reform hat zum Ziel, den Trend der Bundeszuschüsse zur Pensionsversicherung zu senken. Im einzelnen sind für die kommenden Jahre u. a. folgende Änderungen vorgesehen:

- schrittweise Verlängerung des Pensionsbemessungszeitraums von 5 auf 10 Jahre,
- Veränderung des Pensionsanpassungssystems,
- Wegfall des zeitunabhängigen Grundbetrags und der zeitabhängigen progressiven Steigerungsbeträge bei der Pensionsberechnung; statt dessen Einführung von linearen Steigerungsbeträgen,
- Anhebung der Beitragssätze zur Pensionsversicherung um je $\frac{1}{2}$ Prozentpunkt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die Familienbeihilfe wird um 100 S monatlich erhöht; darüber hinaus werden die Beihilfen für behinderte Kinder angehoben.

Das Wohnbauförderungsgesetz 1984 (WFG 1984) und das Wohnhaussanierungsgesetz treten in Kraft. Gleichzeitig werden das Wohnbauförderungsgesetz 1968 und das Wohnungsverbesserungsgesetz 1969 außer Kraft gesetzt.

1. März: Zwischen den Fachverbänden der österreichischen Kreditunternehmen und der Österreichischen Postsparkasse kommt es zu einer Vereinbarung, die ein Wettbewerbsabkommen, Vereinbarungen zur Ausleihungspolitik, Vereinbarungen zur Einlagenpolitik sowie die entsprechenden Durchführungsbestimmungen umfaßt. Ziel dieser Abkommen ist eine verstärkt an Rentabilitätskriterien orientierte Geschäftspolitik der österreichischen Kreditunternehmen.

Unmittelbare Folge dieser Vereinbarungen ist die Festlegung von Mindestzinssätzen bei den Ausleihungen (derzeit mindestens $8\frac{1}{4}\%$) und von Höchstzinssätzen bei den Einlagen ($6\frac{1}{2}\%$ bei einer Mindestbindungsdauer von 6 Monaten, höchstens $7\frac{1}{4}\%$ bei einer vollen Bindungsdauer von 5 Jahren).

1. April: Die Durchführungsverordnungen der Länder zum neuen Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz treten in Kraft.